



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



1. Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 3. Dezember 2008 gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AllGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
- a) für den Studiengang Arztpraxismanagement (MBA) 15.000 €,
 - b) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 14.000 €,
 - c) für den Studiengang Performance Management (MBA) 14.000 €,
 - d) für den Studiengang Prävention u. Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,
 - e) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.550 €,
 - f) für den Studiengang Sustainability Management (MBA) 11.140 € und
 - g) für den Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 15.000 €.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistun-

gen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
- a) für ein Modul im Studiengang Arztpraxismanagement (MBA) 1.950 €,
 - b) für ein Modul im Studiengang Manufacturing Management (MBA) 1.800 €,
 - c) für ein Modul im Studiengang Performance Management (MBA) 1.800 €,
 - d) für ein Modul im Studiengang Prävention u. Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - e) für ein Modul im Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - f) für ein Modul im Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
 - g) für ein Modul im Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 1.950 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 720 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.